

6 Sa 220/03

3 Ca 1462/02 S Würzburg

(Schweinfurt)



Urteil

In dem Rechtsstreit

A...

gegen

B...

wegen Forderung

Die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg hat durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Nürnberg V e t t e r als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Borchardt und Reimer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2003

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Würzburg, Kammer Schweinfurt, vom 26.02.2003, Az. 3 Ca 1462/02 S, wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über den Verfall von Ansprüchen auf Prozesszinsen nach § 70 BAT nach Obsiegen des Arbeitnehmers im Eingruppierungsprozess.

Der Kläger war bei der Beklagten seit 01.04.1978 beschäftigt. Nach längerem Streit über seine zutreffende Eingruppierung nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-tarifvertrages erhob er unter dem 22.12.1997, beim Arbeitsgericht eingegangen am 23.12.1997 und der Beklagten zugestellt am 14.01.1998, Klage mit – soweit vorliegend von Interesse – folgendem Antrag:

„Es wird festgestellt, dass der Kläger aus der Vergütungsgruppe Vb zu entlohnen ist und die sich aus der Einreihung in die höhere Vergütungsgruppe ergebenden Nachzahlungen ab Rechtshängigkeit der Klage zu verzinsen sind.“

In der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht vom 02.04.1998 erklärte er ausweislich der Niederschrift (Anlage zum Schriftsatz der Klägervertreter vom 11.12.2002, Bl. 53 d.A.) „nach richterlichem Hinweis“, dass er hinsichtlich Ziffer 1) der Klage nur noch den Feststellungsantrag ohne den Zinsantrag erhebe. Nach dem Urteil des LAG Nürnberg vom 22.03.2000 – Az. 9(3)Sa 1016/98 – steht fest, dass der Kläger ab 01.08.1995 nach Vergütungsgruppe Vb BAT zu vergüten ist.

Mit seiner Klage hat der Kläger Zinszahlung in Höhe von 4% auf den von der Beklagten geschuldeten Nachzahlungsbetrag für den Zeitraum 15.08.1995 bis 14.06.2000 in Höhe von 1.198,80 € verlangt. Er hat ausgeführt, die Beklagte habe die aufgrund fehlerhafter Eingruppierung geschuldeten Beträge ordnungsgemäß zu verzinsen. Die Geltendmachung der fehlerhaften Eingruppierung erfasse auch die Verzinsungspflicht; § 70 BAT erfasse die Prozesszinsen nicht, weil es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handele. Zumindest stehe die Eingruppierungsklage mit dem hierin enthaltenen Zinsantrag dem Verfall nach § 70 BAT entgegen. Die später insoweit erfolgte Antragsrücknahme sei unschädlich.

Der Kläger hat im Verfahren vor dem Arbeitsgericht daher folgende Anträge gestellt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.198,80 € zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

-

Sie hat eingewandt, die Klage sei unbegründet, weil der Anspruch des Klägers nach § 70 BAT verfallen sei. Die Zinsforderung bedürfe einer selbständigen Geltendmachung neben der Hauptsacheforderung. Dies ergebe sich auch aus einer Entscheidung des LAG Schleswig-Holstein vom 21.12.1988. Vorliegend sei die erstmalige Geltendmachung mit Anwaltsschreiben vom 08.06.2000 erfolgt. Die Tatsache, dass der Kläger in der Eingruppierungsklage zunächst Zinsen geltend gemacht habe, ändere hieran nichts, weil der Kläger die Klage insoweit wieder zurückgenommen habe. Im übrigen seien die Ansprüche bis einschließlich 1997 verjährt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit Endurteil vom 26.02.2003 teilweise - in Höhe von € 908,51 – stattgegeben und sie im übrigen mit einer Kostenquote von 1/4 zu 3/4

zu Lasten der Beklagten abgewiesen. Es hat dies im wesentlichen damit begründet, dem Kläger könnten Prozesszinsen erst ab dem Tag nach Zustellung der Eingruppierungsklage am 14.01.1998 zustehen. Erst ab diesem Zeitpunkt der Klageerhebung in der Hauptsache komme die Zahlung von Prozesszinsen in Betracht. Vor diesem Zeitpunkt komme allenfalls ein Zinsanspruch aus Zahlungsverzug in Frage. Dieser sei schon deswegen nicht begründet, weil die Beklagte mangels Verschulden nicht in Verzug geraten sei. Die Einwendungen der Beklagten gegen die Zuerkennung der Prozesszinsen seien nicht begründet. In Eingruppierungsprozessen sei die Feststellungsklage auf Vergütung nach einer bestimmten Gruppe eine geeignete Klageform, die an die Stelle der Zahlungsklage treten könne. Mit dieser Feststellungsklage könnten auch Prozesszinsen geltend gemacht werden. Der Kläger habe sich in der Klageschrift ausdrücklich auf die Verzinsungspflicht berufen; es werde deutlich, dass die gesetzlichen Zinsen von 4% gemeint seien. Diese einmalige Geltendmachung sei ausreichend, weil der rückwirkende Entfall der Anhängigkeit, wie er für Verjährungsvorschriften normiert sei, für Ausschlussfristen keine Gültigkeit habe. Nach rechtskräftiger Entscheidung des Landesarbeitsgerichts schulde die Beklagte die geltend gemachten höheren Zinsen aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Das Endurteil des Arbeitsgerichts ist der Beklagtenvertreterin ausweislich ihres Empfangsbekennnisses am 07.03.2003 zugestellt worden (Bl. 106 d.A.). Die Beklagte hat mit Schriftsatz ihrer Vertreterin vom 02.04.2003, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 04.04.2003, im Umfang ihres Unterliegens Berufung eingelegt. Sie hat diese Berufung – nach Verlängerung der Begründungsfrist bis 10.06.2003 - mit am 10.06.2003 beim Landesarbeitsgericht eingegangenem Schriftsatz vom 06.06.2003 begründet.

Die Beklagte hat sich in der Berufung darauf gestützt, das Arbeitsgericht habe nicht ausreichend berücksichtigt, dass eine den Anforderungen des § 70 BAT genügende „Geltendmachung“ nicht vorliege. Dadurch, dass der Kläger in der Eingruppierungsfeststellungsklage das Wort „Zinsen“ verwendet habe, in einem unzulässigen Klageantrag, ohne Angabe der Zinshöhe, sei dem nicht Genüge getan. Es könne nicht angehen, dass bei ihr, der Beklagten, anders als einem Rechts-unkundigen unterstellt werde, sie habe dem Antrag entnehmen müssen, dass es um die gesetzlichen Zinsen von 4% gehe.

Die Beklagte stellt als Berufungsklägerin daher in der Berufungsinstanz folgende Anträge:

- I. Das Urteil des Arbeitsgerichts Würzburg – Kammer Schweinfurt - Az. 3 Ca 1462/02 S – vom 26.02.2003 wird, soweit die Beklagte verurteilt wurde, aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens

Der Kläger und Berufungsbeklagte beantragt,
die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts. Er meint, der Anspruch sei in der Eingruppierungsfeststellungsklage so individualisiert gewesen, dass die Beklagte habe erkennen können, welche Forderung erhoben werde. Die Umstellung des Klageantrags sei auf Hinweis des Vorsitzenden im damaligen Arbeitsgerichtsverfahren erfolgt, weil dieser die Geltendmachung von Zinsen nicht für erforderlich gehalten habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Tatbestand des Ersturteils vom 26.02.2003 (Bl. 92 ff. d.A.), die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vom 07.10.2003 (Bl. 141 ff. d.A.) und die zwischen den Parteien in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

-

-

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft, weil sie sich gegen ein arbeitsgerichtliches Urteil richtet (§ 64 Abs. 1 ArbGG). Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 600,- Euro (§ 64 Abs. 2 b) ArbGG). Die Berufung ist auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO, 66 Abs. 1 S. 1, S. 2 ArbGG).

II.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Das Urteil des Arbeitsgerichts erweist sich in jeder Hinsicht als richtig. Es hat der Klage, soweit hier noch streitgegenständlich, zu Recht stattgegeben. Die Berufungskammer folgt den sorgfältigen Erwägungen des Arbeitsgerichts, denen sie sich in vollem Umfang anschließt, so dass auf eine erneute, nur wiederholende Darstellung verzichtet werden kann (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Nur ergänzend ist im Hinblick auf die in der Berufung von den Parteien vorgetragenen Argumenten noch hinzuzufügen:

1. Gerade im Bereich des Öffentlichen Dienstes ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass Anträge bei geltend gemachter fehlerhafter Eingruppierung auf die Feststellung oder Zahlung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe zulässig sind (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt etwa BAG vom 31.07.2002, Az. 4 AZR 129/01 und 4 AZR 203/01, AP Nrn. 291 und 293 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Neben der Feststellung der Vergütung kann auch die Verzinsung der sich aus dieser Eingruppierung ergebenden Nachzahlungen im Wege des Feststellungsantrages begehrt werden (BAG vom 21.01.1970, Az. 4 AZR 106/69, AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT; BAG vom 24.06.1998, 4 AZR 322/97, AP Nr. 244 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG vom 31.07.2002, Az. 4 AZR 163/01 und 4 AZR 203/01, AP Nrn. 292 und 293 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dabei sind an die – hier allein interessierende – erste Stufe der Ausschlussfrist, die schriftliche Geltendmachung, auf die sich § 70 BAT beschränkt, keine strengen Anforderungen zu stellen. Ausreichend ist, dass für den Anspruchsgegner hinreichend deutlich wird, welche Ansprüche noch geltend gemacht werden sollen. Hierfür genügt es, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe begehrt. Es genügt auch, wenn er geltend macht, für – solche – noch offenen Ansprüche auch Zinszahlung fordern zu wollen.
2. Die Kammer neigt dazu, dass es der gesonderten Geltendmachung von Prozesszinsen neben der Hauptforderung auch nach der Vorschrift des § 70 BAT

nicht bedarf, wenn diese im selben Prozess eingeklagt werden. Das Bundesarbeitsgericht hat schon im Urteil vom 26.05.1976 (Az. 4 AZR 245/75, AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT) festgestellt, dass § 70 BAT a.F. nur selbständiger prozessualer Geltendmachung fähige Rechtsansprüche meine, nicht aber prozessuale Nebenforderungen, die neben dem Hauptanspruch geltend gemacht würden. Zinsen seien solche prozessualen Nebenansprüche, die mit dem Hauptanspruch verjährten und daher als akzessorisch angesehen werden müssten. Sie bedürften daher keiner eigenständigen Geltendmachung im Sinne des § 70 BAT. Für die Kammer ist nicht erkennbar, warum sich durch die Neufassung des § 70 BAT mit Wirkung ab 01.01.1980 hieran etwas geändert haben sollte (so auch Lepke in AR-Blattei (D) Zinsen Rn. 190). Soweit sich die Beklagte auf das Urteil des LAG Schleswig-Holstein vom 21.12.1988 (Az. 3 Sa 515/88, LAGE § 4 TVG Ausschlussfristen Nr. 12) beruft, bezieht sich dies auf einen neben der Hauptforderung in einem weiteren Prozess geltend gemachten Zinsanspruch, der in der Hauptsacheklage offenbar in keiner Weise angesprochen war. Der Kläger hatte sie selbst nicht akzessorisch geltend gemacht, sondern unabhängig hiervon begehrt. Insoweit hatte schon das BAG (Urteil vom 26.05.1976, a.a.O.) darauf hingewiesen, dass bei solcher Verselbständigung mit dem Entfallen der Akzessorietät auch eine selbständige Geltendmachung erforderlich sei.

3. Vorliegend handelt es sich, wie das Arbeitsgericht völlig zutreffend festgestellt hat, um eine selbständig eingeklagte Zinsforderung, die mit der Hauptsacheklage nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht. Insofern ist auch eine Geltendmachung im Sinne des § 70 BAT erforderlich. Sie ist allerdings in der ursprünglichen Klage auf Zahlung nach der Vergütungsgruppe Vb enthalten. Wenn eine solche – nach allgemeinen Regeln unbestimmte – Zinsforderung im Eingruppierungsprozess sogar prozessualen Anforderungen genügt, gilt dies erst recht für die geringeren Anforderungen an die schriftliche Geltendmachung. Diese sind dann ohne weiteres als erfüllt anzusehen.
4. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, der Antrag sei wegen der Höhe unbestimmt, weil der Klageantrag nur auf „zu verzinsen“ laute, kann dem nicht gefolgt werden. Der Kläger hat durch den Zusatz „ab Rechtshängigkeit der Klage“ unzweifelhaft deutlich gemacht, welchen Zinssatz er begehrt. Von der Rechtshängigkeit hängt bei laufenden Leistungen allein der gesetzliche Zinssatz ab. Die richtige Eingruppierung war zwischen den Parteien schon lange vorher streitig, war vom Kläger vielfach – so etwa schon im Jahr 1989 und mit Schreiben vom 12.03.1997 – geltend gemacht worden. Hätte die Beklagte die nicht rechtzeitige Zahlung vertreten müssen, wäre Verzug schon weit vor Klageerhebung eingetreten. Zumindest in einem solchen Fall war auch ohne Konkretisierung im Klageantrag und in den Gründen erkennbar, dass es um den gesetzlichen Zinssatz – in der damaligen Höhe 4% - ging. Damit war die Forderung für die Beklagte erkennbar. Sie wusste, was noch auf sie zukommen würde. Damit ist dem Zweck der Ausschlussfrist des § 70 BAT Genüge getan.
5. Die Tatsache, dass der Kläger den auf die Zinszahlung gerichteten Teil des Klageantrags zurückgenommen hat, kann nicht als Verzicht auf die geltend gemachte Zinsforderung gewertet werden. Die Rücknahme beruhte ausweislich der Sitzungsniederschrift auf einem richterlichen Hinweis. Dieser kann sich – die Pflicht zur Zahlung von Prozesszinsen ist materiell unzweifelhaft geregelt – nur auf die damalige prozessuale Situation bezogen haben. Der Rücknahme kann daher keine Verzichtswirkung beigemessen werden. Im übrigen hat das

Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt, dass die Rücknahme einer Klage nicht unmittelbar mit der ausreichenden Geltendmachung im Sinne der Verfallfristen zu tun hat. Die Kammer folgt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, dass insoweit die – in etlichen Tarifverträgen verlangte – zweite Stufe der Geltendmachung bei Gericht von der ersten Stufe der schriftlichen Geltendmachung zu unterscheiden ist. Die Klagerücknahme lässt nur die gerichtliche Geltendmachung entfallen. Ist die Stufe der schriftlichen Geltendmachung – und stecke sie auch in der Zustellung des Klageschriftsatzes – einmal gewahrt, entfällt diese nicht mehr. Dem Anspruchsgegner bleibt in solchen Fällen erkennbar, mit welchen Ansprüchen er noch zu rechnen hat (BAG vom 07.11.1991, Az. 2 AZR 34/91, AP Nr. 114 zu § 4 TVG Ausschlussfristen). Es besteht kein Unterschied, ob die erste Stufe zur schriftlichen Geltendmachung durch gesondertes Schreiben vor dem Prozess oder durch Klageerhebung erfolgt ist. Der Anspruchsteller ist dann, wenn die Ausschlussfrist durch schriftliche Geltendmachung einmal gewahrt ist, nicht gehindert, bis zur Grenze der Verjährungsfrist mit der gerichtlichen Durchsetzung seiner behaupteten Ansprüche zuzuwarten und eine einmal erhobene Klage zunächst zurückzunehmen. Anderes würde nur dann gelten, wenn sich für den Anspruchsgegner aus der Klagerücknahme unzweifelhaft ergäbe, dass der Kläger auf seinen bereits geltend gemachten Anspruch verzichten wolle. Ein solcher Verzichts- oder Verwirkungstatbestand (§ 242 BGB) liegt angesichts dessen, dass der Kläger den Zinsantrag erkennbar nur aus prozessualen Gründen zurückgenommen hat, nicht vor.

6. Die Höhe der geltend gemachten Zinsforderung ist zwischen den Parteien nicht im Streit, entsprechende Feststellungen des Arbeitsgerichts sind von der Beklagten nicht angegriffen. Die Kammer kann daher von der Richtigkeit der Berechnung des Arbeitsgerichts und deren Zugestehen durch die Beklagte ausgehen. Das Urteil des Arbeitsgerichts erweist sich, soweit es angegriffen ist, als richtig. Die Berufung ist daher zurückzuweisen.
7. Die Beklagte, Berufungsklägerin, hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen (§§ 64 Abs. 6 ArbGG, 97 Abs. 1 ZPO).
8. Für die Zulassung der Revision bestand kein gesetzlich begründeter Anlass. Die von der Beklagten aufgeworfene Rechtsproblematik ist durch höchstrichterliche Entscheidungen geklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Auf § 72a ArbGG wird hingewiesen.

Vetter

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Borchardt

Ehrenamtlicher Richter

Reimer

Ehrenamtlicher Richter